

Jugendordnung des Polizeisportvereins Leipzig e.V.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 13 der Satzung des Polizeisportvereins Leipzig e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend gibt sich folgende Grundsätze:

- **Wertevermittlung**
Wir leben Fairplay, Toleranz, Respekt, Teamgeist und Solidarität. Diese Werte prägen unser tägliches Miteinander, so schaffen wir eine Gemeinschaft, in der sich jede und jeder wohlfühlt.
- **Partizipation & Mitbestimmung**
Wir fördern aktive Beteiligung und Mitgestaltung. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Meinung einzubringen, an Entscheidungen mitzuwirken und unseren Verein durch Engagement und Ideen mitzugestalten.
- **Inklusion & Chancengleichheit**
Wir öffnen den Sport für alle Menschen. Jede Person erhält die gleiche Möglichkeit zur Teilhabe – unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Nationalität, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Beeinträchtigung, Religion oder sozialem Hintergrund.
- **Regelwerk & Transparenz**
Wir handeln nach gemeinsam vereinbarten Regeln, die Fairness und Gerechtigkeit zusichern. Transparente Strukturen schaffen Vertrauen und ein respektvolles Miteinander.
- **Selbstbestimmung**
Wir stärken die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung jedes Einzelnen. Jede Person soll ihre Persönlichkeit frei entfalten und sich entsprechend ihrer Fähigkeiten und Interessen einbringen können.
- **Sicherheit**
Wir gewährleisten einen geschützten Raum, in dem Gewalt – körperlicher, seelischer oder sexueller Art – keinen Platz hat. Das Wohlergehen aller, steht für uns an erster Stelle.
- **Toleranz & Vielfalt**
Wir treten aktiv für Toleranz, Offenheit und gegenseitige Wertschätzung ein. Rassismus, Menschenfeindlichkeit und Extremismus haben keinen Platz in unserem Vereinsleben– wir schaffen einen sicheren Ort für alle.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie kann zeitgleich mit der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 bis 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendvorstand (Jugendausschuss)

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/r Jugendleiter/in
- dem/r stellvertretenden Jugendleiter/in
- es können bis zu 3 weitere Jugendliche als Beisitzer gewählt werden.

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollten mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

4. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der vom Verein der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 01.12.2025 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Jugendordnungen.